



- (2) Der Ortsbürgermeister wird in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohe Börde berufen.
- (3) Der Bürgermeister bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus. Die Einladung des Ortschaftsrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates. Der Ortsbürgermeister kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 Vertretung

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im Übrigen soll der Ortsbürgermeister immer beteiligt werden.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN § 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde. Das Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde wird in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ bekanntgegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde – General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde – General-Anzeiger“ – spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.hohe-boerde.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Bekanntmachung im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde – General-Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ den bekannt zu machenden Text enthält.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortschaften erfolgt im Aushangkasten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde

Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben sowie in den Aushangkästen gem. Abs. (6) der jeweiligen Ortschaft.

- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Abs. (6) genannten Aushangkästen zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushangkasten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Aushangkästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.
- (6) Die Aushangkästen der Gemeinde Hohe Börde befinden sich an folgenden Standorten:
- Ortschaft Ackendorf**
- o Dorfstraße 30
 - o Dorfstraße 85
 - o Dorfstraße 106 (Glüsig)
- Ortschaft Bebertal**
- o Wellenbergstraße 2 – Kreuzung B 245
 - o Am Markt 10
- Ortschaft Bornstedt**
- o Hauptstraße 22
- Ortschaft Eichenbarleben**
- o Magdeburger Straße (am Parkplatz der Kaufhalle)
 - o in Mammendorf (Dorfstraße 13)
- Ortschaft Groß Santerleben**
- o Hauptstraße (zwischen den Grundstücken Nr. 14 und Nr. 16 an der Bushaltestelle)
 - o Auf der Badekuhle (am Feuerlöschteich)
- Ortschaft Hermsdorf**
- o Mittelstraße (vor Grundstücksmauer der Fa. Krohn)
 - o Wohngebiet Lindenplatz (an der zentralen Zufahrt zum Lindenplatz)
 - o Wohngebiet Alte Mühle (rechts an der Einfahrt zum mittleren Parkplatz)
 - o Gersdorfer Straße (Kreuzungsbereich Ahornweg / Gersdorfer Straße)
- Ortschaft Hohenwarleben**
- o Irxleber Straße (an der Bushaltestelle)
 - o Wohnpark Hohe Börde (neben der Wartehalle der Bushaltestelle)
 - o Karl-Marx-Straße (an der Freifläche am Teich)
- Ortschaft Ixleben**
- o Helmstedter Straße 24
 - o Niedermodeleber Straße/Ecke Friedhof (am Parkplatz des Friedhofes)
 - o Bördestraße 8
- Ortschaft Niederdodeleben**
- o Magdeburger Straße 35 (Rathaus)
 - o Schnarslebener Straße / Ringstraße (Parkplatz gegenüber Friedhof/ O.)
 - o Hohendodeleber Straße (am Bahnhof)
 - o Walther-Rathenau-Straße 17 (Parkplatz)
 - o Olvenstedter Weg (gegenüber Einfahrt Im Lämmertal)

Ortschaft Nordgermersleben

- o Twedge 2 (Kaufhalle)
- o Hauptstraße 21 (Tundersleben)
- o Hauptstraße 4 d (Brumby)

Ortschaft Ochtmersleben

- o Otto-Grotewohl-Straße (vor dem Grundstück Nr. 27, an der Bushaltestelle)

Ortschaft Rottmersleben

- o Bushaltestelle/Hauptstraße
- o Fuhrmannsweg/Ecke Bergkrug (Klein Rottmersleben)

Ortschaft Schackensleben

- o Platz des Friedens 3
- o Hauptstraße zwischen den Grundstücken Nr. 28 und Nr. 34 (neben der Bushaltestelle)

Ortschaft Wellen

- o Ernst-Thälmann-Straße 8
- o Irxlebener Siedlung (gegenüber Irxlebener Siedlung / Einmündung Ferdinand-Lentjes-Straße)

VII. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN § 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 04.08.2014

Trittel
Bürgermeisterin



Dienststempel

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde